

Überarbeitete Version 1.3

Finanzausschuss des Deutschen Bundestages

**Öffentliche Anhörung am 30. September 2003 zu den
Gesetzesentwürfen zur Gewerbesteuerreform**

Gliederung

1	Zwingend erforderliche Änderungen des Regierungsvorschlags.....	2
2	Vergleichsrechnungen zwischen dem Vorschlag der Kommunalen Spitzenverbände und dem Vorschlag der Bundesregierung.....	4
2.1	Vorgeschlagene Änderungen	4
2.2	Wer gewinnt, wer verliert?	5
3	Presserklärung von SPD/GRÜNE zur Gewerbesteuerreform vom 9. Oktober 2003.....	8

Vgl. hierzu auch die Vorschläge in

Jarass / Obermair: Wer soll das bezahlen? Wege zu einer fairen und sachgerechten Besteuerung:

Begrenzung der Belastungen für alle, Mindest-Belastung für die Großen.

Metropolis-Verlag, Marburg, 2002, 180 S., ISBN 3-89518-380-6, € 9.

1 Zwingend erforderliche Änderungen des Regierungsvorschlags

Der vorliegende BMF-Gesetzesentwurf zur Gewerbesteuerreform ist im Kern ein 'BDI-Modell light' auf der Basis des DIHT-Vorschlags von Januar 2003.

Als angeblicher politischer Kompromiss zwischen dem BDI-Zuschlagsmodell und dem Modell der Kommunalen Spitzenverbände sieht der Regierungsvorschlag die in beiden Modellen vorgesehene Einbindung der Freiberufler vor (ohne Einbindung der Löhne wie bei BDI), bei gleichzeitiger Abschaffung auch der letzten noch verbliebenen gewinnunabhängigen Elemente (wie Zurechnung Dauerschulden etc.). Die Bemessungsgrundlage dieser Pseudo-Gewerbsteuer wäre dann weitgehend identisch¹ mit der Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer und der Einkommensteuer für selbständige Tätigkeit. Damit würde die Erosion der Bemessungsgrundlage nicht verringert, die alleinige Einbindung der Selbständigen würde fast keinen Mehrertrag, aber viel politischen Ärger bringen und Potential für Steuersatzsenkungen würde nicht geschaffen. In absehbarer Zeit würde dann - zu Recht - diese Pseudo-Gewerbsteuer ganz abgeschafft und - ähnlich wie vom BDI vorgeschlagen - in die Körperschaft- und Einkommensteuer integriert. Zu den kommunalen Steuern würde dann, wie von der Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen berechnet, die Wirtschaft nur noch zu einem Drittel und nicht mehr - wie bisher - zur Hälfte beitragen.

(1) Generelle Zurechnung von Schuldzinsen statt mittelstandsfeindliche Spezialbehandlung von Gesellschafterdarlehen

Die von der Bundesregierung vorgesehene Abschaffung der Absetzbarkeit der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe und die vorgesehene Abschaffung aller allgemeinen Zurechnungen verwandelt die Gewerbesteuer in eine reine Gewinnsteuer mit im wesentlichen gleicher Bemessungsgrundlage wie die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer.

Damit entpuppt sich der Vorschlag der Bundesregierung als BDI-Zuschlagsmodell light: Für Selbständige, Gewerbetreibende und Kapitalgesellschaften wird durch den Regierungsvorschlag im Ergebnis ein hebesatzbewehrter Zuschlag auf die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer eingeführt und die bestehende Gewerbesteuer abgeschafft. Damit können zukünftig die internationalen Konzerne ganz legal völlig steuerfrei in Deutschland wirtschaften.

Durch den von der Bundesregierung nun vorgesehenen Ersatz der Dauerschuldzinshinzurechnung durch die Zurechnung aller an Gesellschafter bezahlter Schuldzinsen werden im Wesentlichen die Kleinen benachteiligt, die ihre Unternehmen mit eigenem Geld finanzieren (müssen). Die Großen, insbesondere die international tätigen Konzerne finanzieren sich heute schon überwiegend über anonyme internationale Kapitalsammelstellen, und können auch ihre noch bestehenden Gesellschafterdarlehen in vielen Fällen entsprechend umstellen. Entsprechend werden vom BMF die Mehreinnahmen massiv überschätzt, wie auch eine Detailuntersuchung der Stadtkämmerei Hannover (Stadtkämmerer WEIL) für ca. 80 relevante Unternehmen bestätigt.

Statt der von den Kommunalen Spitzenverbänden vorgesehenen generellen Zurechnung aller Schuldzinsen, die wegen der Zurechnungsfreibeträge die Kleinen unbelastet gelassen hätte und die Konzerne wenigstens mäßig besteuert hätte, macht es die Bundesregierung genau umgekehrt: Die Konzerne werden noch weniger belastet als bisher und die Kleinen werden stärker belastet als bisher.

Eine Besteuerung von international tätigen Konzernen ist nur möglich, wenn in Deutschland deren Wertschöpfung und nicht nur - wie derzeit - Löhne und ausgewiesenen Gewinne besteuert werden.

¹ Die vorgesehene Zurechnung von an Gesellschafter bezahlte Schuldzinsen etc. verändert die Bemessungsgrundlage nach Anpassungsreaktionen nur geringfügig. Die vom BMF hierfür berechneten Mehrerträge sind maßlos überhöht, wie auch Untersuchungen der Stadt Hannover anhand von Original-Steuererklärungen ergeben haben.

Wenn man eine Besteuerung der Wertschöpfung in Deutschland nicht will, sollte man zur Vermeidung einer massiven Benachteiligung des Mittelstands die Unternehmensgewinne in Deutschland generell steuerfrei stellen (Aufkommensminderung gering, da dies immer stärker geschieht) und diese Steuerfreiheit im Ausland offensiv vermarkten.

(2) Knapp hälftige Anrechnung der tatsächlich bezahlten Gewerbesteuer bei der Einkommensteuer

Bei Berücksichtigung des Soli ergibt sich heute bei ca. 380% Hebesatz eine volle Kompensation (knapp 380% statt 360%, da auch der Soli eingespart wird), bei unter 380% eine mit sinkendem Hebesatz wachsende Überkompensation (wegen der 180%-Pauschalanrechnung) und bei über ca. 380% Hebesatz eine wachsende Minderkompensation.

Die Bundesregierung will zukünftig statt der Pauschalanrechnung nur noch die tatsächlich bezahlte GewSt anrechnen. Das erscheint vernünftig.

Beim Vorschlag der Bundesregierung ergibt sich durch die Anrechnung bei der Einkommensteuer bis 380% Hebesatz eine Überkompensation in Höhe von 5,5% der bezahlten Gewerbesteuer, bei ca. 400% eine vollen Kompensation, und ab 400% eine wachsende Minderkompensation der bezahlten Gewerbesteuer. Dies erscheint nicht sinnvoll. Unvernünftig ist auch die willkürliche Begrenzung der Anrechnung bei 380%; dies belastet unverhältnismäßig hoch die großen Städte.

Die Kommunalen Spitzenverbände haben sich bisher nicht explizit zur genauen Reform des Abzugs der Gewerbesteuer bei der Einkommensteuer festgelegt. Eine generelle Anrechnung von knapp der Hälfte der tatsächlich bezahlten Gewerbesteuer auf die ESt bzw. KSt. wäre vernünftig.

(3) Betriebsausgabenabzug beibehalten

Unvernünftig ist die von der Bundesregierung vorgeschlagene Streichung des Abzugs als Betriebsausgabe bei der ESt bzw. KSt. Dies sollte beibehalten werden, auch, um die GewSt als Kostensteuer zu erhalten statt der Umwandlung in eine Gewinnsteuer.

(4) Freibetrag von 25.000 € statt Freigrenze, Messzahlenstaffelung ev. beibehalten

Die Berechnungen zeigen, dass es im Bereich von 50.000 € Gewinn bei Personenunternehmen zu erheblichen Mehrbelastungen kommt. Ein Entfall der Abschmelzung würde einen schrittweisen Übergang in die Steuerpflicht bedeuten. Zur Verstärkung dieses schrittweisen Übergangs könnte ev. die bestehende Messzahlenstaffelung beibehalten werden.

(5) Einheitliche Messzahl von 4%

Gleichzeitig könnte man dann die Messzahl einheitlich auf 4% festlegen statt der im Regierungsentwurf vorgesehenen 3%.

(6) Keine Kürzung in Abhängigkeit der Steuerpflichtigkeit des Empfängers

Der Regierungsentwurf sieht in §9(2c) eine Zurechnung von Schuldzinszahlungen für Gesellschafterdarlehen nur vor, wenn der Gesellschafter nicht im Inland steuerpflichtig ist. Eine unterschiedliche Behandlung von In- und Ausländern ist unnötig und vermutlich EU-widrig (EuGH, Eurowings-Urteil!).

Die Zurechnung sollte immer beim zahlenden Unternehmen vorgenommen werden, der Empfänger sollte dann entsprechend kürzen können.

2 Vergleichsrechnungen zwischen dem Vorschlag der Kommunalen Spitzenverbände und dem Vorschlag der Bundesregierung

Im Folgenden werden die zentralen Ergebnisse von Vergleichsrechnungen zwischen dem Vorschlag der Kommunalen Spitzenverbände und dem Vorschlag der Bundesregierung dargestellt.

Die Detailergebnisse der Vergleichsrechnungen sind abrufbar unter:

http://www.jarass.com/jarass.de/dat/pub/1003/Finanzausschuss_30_09_03.pdf

2.1 Vorgeschlagene Änderungen

(1) Freibetrag bei der Gewerbesteuer

Heute:

24.500 €, danach Besteuerung ansteigend in Stufen, volle Gewerbesteuer nur auf Einkommen über 72.500 €.

Zukünftig:

- Kommunale Spitzenverbände: 25.000 €, Freibetrag wird abgebaut bis 50.000 €, ab 50.000 € volle Besteuerung des gesamten Einkommens ab 0 €.
- Bundesregierung (wie Kommunale Spitzenverbände): 25.000 €, Freibetrag wird abgebaut bis 50.000 €, ab 50.000 € volle Besteuerung des gesamten Einkommens ab 0 €.

(2) Steuersatz

Heute:

$5\% \cdot \text{örtlicher Hebesatz} / (1+5\% \cdot \text{örtlicher Hebesatz})$;

Beispiel: Dingolfing 13,0% (Hebesatz 300%), Frankfurt 19,7% (Hebesatz 490%).

Zukünftig:

- Kommunale Spitzenverbände:
 - für Personenunternehmen: $3\% \cdot \text{örtlicher Hebesatz} / (1+3\% \cdot \text{örtlicher Hebesatz})$;
Beispiel: Dingolfing 8,3% (Hebesatz 300%), Frankfurt 12,8% (Hebesatz 490%).
 - für Kapitalgesellschaften: $4\% \cdot \text{örtlicher Hebesatz} / (1+4\% \cdot \text{örtlicher Hebesatz})$;
Beispiel: Dingolfing 10,7% (Hebesatz 300%), Frankfurt 16,4% (Hebesatz 490%).
- Bundesregierung: $3\% \cdot \text{örtlicher Hebesatz}$;
Beispiel: Dingolfing 9,0% (Hebesatz 300%), Frankfurt 14,7% (Hebesatz 490%).

(3) Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer

Heute:

Abzug der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe, zusätzlich Pauschal-Abzug von 180% / Hebesatz * Gewerbesteuer von der Einkommensteuerschuld, unabhängig von der tatsächlich bezahlten Gewerbesteuer.

Dadurch ergibt sich bei niedrigen Hebesätzen eine massive Überkompensation, bei ca. 380% ein volle Kompensation (knapp 380% statt 360%, da auch der Soli eingespart wird) und bei über ca. 380% eine wachsende Minderkompensation.

Zukünftig:

- Kommunale Spitzenverbände: wie bisher Abzug der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe. Zudem wird bei den Berechnungen ein hälftiger Abzug der tatsächlich bezahlten Gewerbesteuer von der Einkommenssteuerschuld berücksichtigt; zu Änderungen beim Abzug äußert sich der Vorschlag der Kommunalen Spitzenverbände nur allgemein..

- Bundesregierung: kein Abzug der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe, voller Abzug der Gewerbesteuer von der Einkommenssteuerschuld, aber (neu) Abzug nur der tatsächlich bezahlten Gewerbesteuer statt Pauschalabzug. Begrenzung des Abzugs max. in Höhe einer Gewerbesteuer bei 380% Hebesatz. Da wegen der verminderten ESt auch der Solidaritätszuschlag entsprechend verringert wird, ergibt sich bis 380% eine Überkompensation in Höhe von 5,5% der bezahlten Gewerbesteuer, bei ca. 400% eine vollen Kompensation, und ab 400% eine wachsende Minderkompensation der bezahlten Gewerbesteuer durch die Anrechnung bei der Einkommensteuer.

(4) Freiberufler

Heute:

nicht gewerbsteuerpflichtig.

Zukünftig:

- Kommunale Spitzenverbände: gewerbsteuerpflichtig.
- Bundesregierung (wie Kommunale Spitzenverbände): gewerbsteuerpflichtig.

(5) Schuldzinsen

Heute:

Zurechnung von 1/2 der Dauerschuldzinsen (wird bei den folgenden Berechnungen bei Kapitalgesellschaften berücksichtigt durch Zurechnung von 8% des Gewinns zum Gewerbeertrag wie bei den Berechnungen der Gemeindefinanzreformkommission).

Zukünftig:

- Kommunale Spitzenverbände: volle Zurechnung aller Schuldzinsen, Hinzurechnungsfreibetrag 25.000 € (wird bei den folgenden Berechnungen bei Kapitalgesellschaften berücksichtigt durch Zurechnung von 25% des Gewinns zum Gewerbeertrag).
- Bundesregierung: Zurechnung nur bei Gesellschafterfremdfinanzierung (mittelfristig nur relevant bei regionalen orientierten Unternehmen, bleibt bei den Berechnungen unberücksichtigt).

2.2 Wer gewinnt, wer verliert?

Hinweis: In dieser überarbeiteten Version 1.6 wird der Solidaritätszuschlag mitberücksichtigt. Dadurch ergeben sich wesentliche strukturelle Änderungen, da bei der Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuerschuld zugleich der Solidaritätszuschlag verringert wird.

(1) Freiberufler

Bundesregierung (vgl. Tab. 1):

Freiberufler werden bis 380% Hebesatz um 1% bis 2% entlastet, da sie bis dahin ihre gesamte Gewerbesteuerschuld zzgl. fiktiven Solidaritätszuschlag mit der ESt verrechnen können. Bei ca. 400% bleiben sie unbelastet, da sie dann (wegen der Begrenzung bei 380% und dem Soli-Effekt) ihre gesamte Gewerbesteuerschuld voll mit der ESt verrechnen können. Bei wachsenden Hebesätzen werden sie immer stärker belastet bis max. 9,7% zusätzliche Steuerzahlung bei 50.000 € Einkommen und 490% Hebesatz (z.B. in München).

Kommunale Spitzenverbände (vgl. Tab. 2):

Freiberufler werden auch bei Hebesätzen unter 400% geringfügig belastet mit 1-2% höherer Steuerzahlung, bei sehr hohen Hebesätzen von 490% (z.B. in München) liegt die Mehrbelastung mit max. 2,6% bei weniger als einem Drittel der Mehrbelastung lt. Bundesregierung.

(2) Kleine Gewerbestreibende bis etwa 100.000 € Gewinn

Bundesregierung (vgl. Tab. 1):

Erhebliche Mehrbelastung bei sehr niedrigen Hebesätzen von 200%, da statt der pauschaler Anrechnung nur noch die tatsächlich bezahlte GewSt bei der ESt angerechnet werden kann. Geringfügige Entlastung von 2% bis 3% bei Hebesätzen zwischen 360% und 400%. Bei hohen Hebesätzen deutlich über 400% extrem wachsende Belastung wegen der Anrechnungsbegrenzung bei 380%, insbesondere bei 50.000 Gewinn (wegen des Abbaus des Freibetrags) bis max. 7,2% zusätzliche Steuerzahlung bei 490% Hebesatz (z.B. in München).

Kommunale Spitzenverbände (vgl. Tab. 2):

Deutliche Mehrbelastung bei Hebesätzen unter 300%. Geringfügige Mehrbelastung bei höheren Hebesätzen und 50.000 € zu versteuerndes Einkommen (wegen des Abbaus des Freibetrags bis 50.000 €); hingegen deutliche Minderbelastung bei einem zu versteuernden Einkommen von 100.000 € bei höheren Hebesätzen.

(3) Große Personenunternehmen ab 500.000 € Gewinn

Bundesregierung (vgl. Tab. 1):

Erhebliche Mehrbelastung bei sehr niedrigen Hebesätzen bis 300%, da statt der pauschaler Anrechnung nur noch die tatsächlich bezahlte GewSt bei der ESt angerechnet werden kann. Bei Hebesätzen von etwa 360% bis 400% Entlastung von 2% bis 3%, wobei diese Entlastung bei sehr hohen Hebesätzen durch die Anrechnungsbeschränkung ab 380% fast aufgezehrt wird. Die entfallende Zurechnung der Dauerschuldzinsen führt bei allen Hebesätzen zu einer weiteren Entlastung gerade dieser großen Personengesellschaften.

Kommunale Spitzenverbände (vgl. Tab. 2):

Erhebliche Mehrbelastung bei sehr niedrigen Hebesätzen bis 300%, erheblich stärkere Entlastung von bis zu 6% bei sehr hohen Hebesätzen.

(4) Kapitalgesellschaften

Bundesregierung (vgl. Tab. 1):

Entlastung von 4% bei niedrigen Hebesätzen, auf ca. 2% sinkenden bei sehr hohen Hebesätzen. Entlastung v.a. wegen der entfallenden Zurechnung der Dauerschuldzinsen und der Senkung der Messzahlenstaffelung.

Kommunale Spitzenverbände (vgl. Tab. 2):

Die Entlastung ist nur maximal halb so groß wie bei der Bundesregierung, und zwar wegen der erhöhten Zurechnung der Schuldzinsen. Hinweis: Die höhere Messzahl (4% statt 3% bei der Bundesregierung) wird durch die Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer von sich selbst und bei der Bemessungsgrundlage Körperschaftsteuer in etwa ausgeglichen.

Tabelle 1: Differenz der Steuerbelastung zwischen dem Reformvorschlag der Bundesregierung zur Gewerbesteuer und der heutigen Steuerbelastung (inkl. Solidaritätszuschlag)
© www.JARASS.com

Hebesatz Beispiele zu versteuerndes Einkommen	200%				300%				360%				380%				400%				430%				490%			
	Niedrigsteuernkommune				Dingolfing (BMW I)				Wolfenbüttel (VW I)				Paderborn				Marburg, Ratingen, Wörrms				Göttingen, Hanau, Witten				Bottrop, Frankfurt, München			
	Gewerbetreibende		Freiberufler		Gewerbetreibende		Freiberufler		Gewerbetreibende		Freiberufler		Gewerbetreibende		Freiberufler		Gewerbetreibende		Freiberufler		Gewerbetreibende		Freiberufler		Gewerbetreibende		Freiberufler	
	Steuerdifferenz	Steuerdifferenz	Steuerdifferenz	Steuerdifferenz	Steuerdifferenz	Steuerdifferenz	Steuerdifferenz	Steuerdifferenz	Steuerdifferenz	Steuerdifferenz	Steuerdifferenz	Steuerdifferenz	Steuerdifferenz	Steuerdifferenz	Steuerdifferenz	Steuerdifferenz	Steuerdifferenz	Steuerdifferenz	Steuerdifferenz	Steuerdifferenz	Steuerdifferenz	Steuerdifferenz	Steuerdifferenz	Steuerdifferenz	Steuerdifferenz	Steuerdifferenz	Steuerdifferenz	
€	%	€	%	€	%	€	%	€	%	€	%	€	%	€	%	€	%	€	%	€	%	€	%	€	%	€	%	
0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
25.000	2	0,0%	0	0,0%	-1	0,0%	0	0,0%	-2	0,0%	0	0,0%	-3	-0,1%	0	0,0%	-3	-0,1%	0	0,0%	-4	-0,1%	0	0,0%	-6	-0,1%	0	0,0%
50.000	125	0,9%	-165	-1,2%	-178	-1,3%	-248	-1,8%	-353	-2,5%	-297	-2,1%	-411	-3,0%	-314	-2,3%	-152	-1,1%	-14	-0,1%	237	1,7%	437	3,2%	1.017	7,2%	1.337	9,7%
75.000	695	2,9%	-248	-1,0%	-106	-0,4%	-371	-1,5%	-566	-2,3%	-446	-1,8%	-715	-2,8%	-470	-1,9%	-388	-1,5%	-20	-0,1%	104	0,4%	655	2,6%	1.102	4,3%	2.005	8,1%
100.000	1.507	4,4%	-330	-0,9%	15	0,0%	-495	-1,4%	-825	-2,3%	-594	-1,7%	-1.096	-3,0%	-627	-1,7%	-732	-2,0%	-27	-0,1%	-175	-0,5%	873	2,4%	959	2,5%	2.673	7,4%
200.000	4.746	6,3%	-660	-0,8%	513	0,7%	-990	-1,2%	-1.867	-2,3%	-1.188	-1,5%	-2.637	-3,2%	-1.254	-1,6%	-2.127	-2,6%	-54	-0,1%	-1.342	-1,6%	1.746	2,2%	301	0,4%	5.346	6,7%
500.000	14.462	7,3%	-1.650	-0,8%	2.007	1,0%	-2.475	-1,2%	-4.995	-2,3%	-2.970	-1,4%	-7.256	-3,3%	-3.135	-1,5%	-6.316	-2,9%	-135	-0,1%	-4.845	-2,2%	4.365	2,0%	-1.679	-0,7%	13.365	6,3%
1.000.000	30.660	7,6%	-3.300	-0,8%	4.494	1,1%	-4.950	-1,1%	-10.207	-2,3%	-5.940	-1,4%	-14.953	-3,4%	-6.270	-1,4%	-13.297	-3,0%	-270	-0,1%	-10.678	-2,4%	8.730	2,0%	-4.977	-1,1%	26.730	6,1%
Kapitalgesellschaften (AG, GmbH)																												
angenommene Zinszurechnung beim Gewerbeertrag in Prozent des zu versteuernden Einkommens: 8% derzeit, 0,0% beim Vorschlag der Bundesregierung																												
100.000	-1.229	-3,7%	x	x	-1.372	-3,7%	x	x	-1.329	-3,5%	x	x	-1.296	-3,3%	x	x	-1.253	-3,2%	x	x	-1.171	-2,9%	x	x	-948	-2,3%	x	x
1.000.000	-12.286	-3,7%	x	x	-13.715	-3,7%	x	x	-13.294	-3,5%	x	x	-12.957	-3,3%	x	x	-12.525	-3,2%	x	x	-11.706	-2,9%	x	x	-9.475	-2,3%	x	x

Tabelle 2: Differenz der Steuerbelastung zwischen dem Reformvorschlag der Kommunalen Spitzenverbände zur Gewerbesteuer und der heutigen Steuerbelastung (inkl. Solidaritätszuschlag)
© www.JARASS.com

Hebesatz Beispiele zu versteuerndes Einkommen	200%				300%				360%				380%				400%				430%				490%			
	Niedrigsteuernkommune				Dingolfing (BMW I)				Wolfenbüttel (VW I)				Paderborn				Marburg, Ratingen, Wörrms				Göttingen, Hanau, Witten				Bottrop, Frankfurt, München			
	Gewerbetreibende		Freiberufler		Gewerbetreibende		Freiberufler		Gewerbetreibende		Freiberufler		Gewerbetreibende		Freiberufler		Gewerbetreibende		Freiberufler		Gewerbetreibende		Freiberufler		Gewerbetreibende		Freiberufler	
	Steuerdifferenz	Steuerdifferenz	Steuerdifferenz	Steuerdifferenz	Steuerdifferenz	Steuerdifferenz	Steuerdifferenz	Steuerdifferenz	Steuerdifferenz	Steuerdifferenz	Steuerdifferenz	Steuerdifferenz	Steuerdifferenz	Steuerdifferenz	Steuerdifferenz	Steuerdifferenz	Steuerdifferenz	Steuerdifferenz	Steuerdifferenz	Steuerdifferenz	Steuerdifferenz	Steuerdifferenz	Steuerdifferenz	Steuerdifferenz	Steuerdifferenz	Steuerdifferenz	Steuerdifferenz	
€	%	€	%	€	%	€	%	€	%	€	%	€	%	€	%	€	%	€	%	€	%	€	%	€	%	€	%	
0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
25.000	2	0,0%	0	0,0%	-1	0,0%	0	0,0%	-2	0,0%	0	0,0%	-3	-0,1%	0	0,0%	-3	-0,1%	0	0,0%	-4	-0,1%	0	0,0%	-6	-0,1%	0	0,0%
50.000	422	3,1%	132	1,0%	275	2,0%	205	1,5%	195	1,4%	251	1,8%	169	1,2%	267	1,9%	144	1,0%	282	2,0%	107	0,8%	306	2,2%	35	0,2%	354	2,6%
75.000	1.067	4,5%	125	0,5%	447	1,8%	182	0,7%	95	0,4%	215	0,9%	-19	-0,1%	226	0,9%	-132	-0,5%	236	0,9%	-299	-1,2%	252	1,0%	-620	-2,4%	283	1,1%
100.000	2.004	5,9%	166	0,5%	753	2,1%	243	0,7%	56	0,2%	287	0,8%	-168	-0,5%	301	0,8%	-390	-1,1%	315	0,9%	-712	-1,9%	336	0,9%	-1.337	-3,5%	377	1,0%
200.000	5.739	7,7%	333	0,4%	1.989	2,5%	486	0,6%	-106	-0,1%	573	0,7%	-781	-1,0%	602	0,7%	-1.443	-1,8%	630	0,8%	-2.416	-2,9%	672	0,8%	-4.292	-5,0%	754	0,9%
500.000	16.944	8,6%	832	0,4%	5.695	2,7%	1.214	0,6%	-592	-0,3%	1.433	0,7%	-2.616	-1,2%	1.504	0,7%	-4.606	-2,1%	1.575	0,7%	-7.530	-3,4%	1.680	0,8%	-13.160	-5,8%	1.884	0,9%
1.000.000	35.624	8,9%	1.664	0,4%	11.871	2,8%	2.428	0,6%	-1.401	-0,3%	2.866	0,7%	-5.675	-1,3%	3.009	0,7%	-9.877	-2,2%	3.150	0,7%	-16.049	-3,5%	3.359	0,8%	-27.939	-6,0%	3.768	0,9%
Kapitalgesellschaften (AG, GmbH)																												
angenommene Zinszurechnung beim Gewerbeertrag in Prozent des zu versteuernden Einkommens: 8% derzeit, 25% beim Vorschlag der Kommunalen Spitzenverbände																												
100.000	-412	-1,2%	x	x	-511	-1,4%	x	x	-545	-1,4%	x	x	-553	-1,4%	x	x	-559	-1,4%	x	x	-564	-1,4%	x	x	-565	-1,3%	x	x
1.000.000	-4.115	-1,2%	x	x	-5.110	-1,4%	x	x	-5.451	-1,4%	x	x	-5.527	-1,4%	x	x	-5.585	-1,4%	x	x	-5.643	-1,4%	x	x	-5.655	-1,3%	x	x

3 Presserklärung von SPD/GRÜNE zur Gewerbesteuerreform vom 9. Oktober 2003

Am 9. Oktober 2003 haben die beiden Regierungsfractionen SPD und GRÜNE beschlossen, die bisherigen Zurechnungen (hälftige Dauerschuldzinsen etc.) beizubehalten, sämtliche Zahlungen von Schuldzinsen, Mieten und Lizenzgebühren an wesentlich Beteiligte (1%) aber steuerlich nicht mehr zum Abzug zuzulassen. Schauen ´mer ´mal, was der Bundesrat im Nov/Dez 2003 dazu sagt.

Entsprechend haben die beiden Regierungsfractionen SPD und GRÜNE die folgende Presseerklärung zur Gewerbesteuerreform abgegeben, die einen Teil der vorher vorgeschlagenen Änderungen aufgreift:

"Die von den Koalitionsfractionen eingesetzte Arbeitsgruppe hat sich heute auf ein Paket von Änderungsanträgen zum Regierungsentwurf zur Reform der Gewerbesteuer geeinigt. Diese Änderungen werden in der kommenden Woche den beiden Fractionen zur endgültigen Entscheidung vorgelegt.

Die Arbeitsgruppe hat bei der Erarbeitung ihrer Vorschläge sowohl der Kritik am Regierungsentwurf insbesondere aus den Reihen der Kommunalpolitik und des Handwerks ebenso Rechnung getragen, wie dem wirtschaftspolitischen Ziel der Bundesregierung gerade dem eigenkapital-schwachen Mittelstand keine zusätzlichen Belastungen aufzuerlegen.

Durch die Vorschläge der Arbeitsgruppe wird das kommunale Steueraufkommen schnell, spürbar und nachhaltig gestärkt. Dabei wird eine finanzielle Entlastung der Städte und Gemeinden im Umfang von 3 Mrd. € jährlich erreicht.

Die Bemessungsgrundlage der künftigen Gemeindegewerbesteuer soll gegenüber dem geltenden Recht nicht nur durch die Einbeziehung der Freiberufler, sondern auch durch eine Stabilisierung der sachlichen Bemessungsgrundlage auf eine breitere Basis gestellt werden. Damit wird der Konjunkturabhängigkeit der heutigen Gewerbesteuer entgegen gewirkt.

Auf eine generelle Ausweitung der Hinzurechnungstatbestände gegenüber dem geltenden Recht wird verzichtet, dafür werden steuermindernde Gestaltungen zwischen verbundenen Unternehmen gezielt verhindert. Eine bessere Eigenkapitalausstattung der Unternehmen wird da gefördert, wo die Anteilseigner über die nötigen Mittel verfügen. Unternehmen, die auf eine echte Fremdfinanzierung angewiesen sind, werden nicht zusätzlich belastet.

Mit Ausnahme einer besonderen Eingangszone mit halber Messzahl (1,6) von 25.000 bis 35.000 € Gewerbeertrag bei Personenunternehmen und Freiberuflern soll eine einheitliche Steuermeßzahl von 3,2 für alle Steuerpflichtigen zur Anwendung kommen. Auf den bisherigen fünfstufigen Staffeltarif für Personenunternehmen wird also ebenso verzichtet wie auf die gespaltene Meßzahl im Kommunalmodell, was eine erhebliche Vereinfachung bedeutet. Eine weitere wesentliche Steuervereinfachung bringt auch die aus dem Regierungsentwurf übernommene Abschaffung des Betriebsausgabenabzugs der künftigen Gemeindegewerbesteuer.

Die am Regierungsentwurf kritisierte Schiefelage zwischen der Entlastung der Kapitalgesellschaften einerseits und einer Belastung der Personenunternehmen andererseits auf der Ebene der Gemeindegewerbesteuer wird korrigiert. Dies wird vor allem dadurch erreicht, dass auf ein Abschmelzen des allgemeinen Freibetrags von 25.000 € verzichtet wird, sowie durch die Schaffung der o.g. Eingangszone mit hälftiger Steuermeßzahl. Damit wird gerade der Kreis der kleineren Personenunternehmen und Freiberufler sowohl gegenüber dem Regierungsentwurf als auch gegenüber dem Kommunalmodell deutlich besser gestellt.

Anders als im Regierungsentwurf vorgesehen wird das Steuermehraufkommen den Städten und Gemeinden vollständig bei der Gemeindegewerbesteuer entstehen. Dazu ist auch eine Absen-

kung der Gewerbesteuerumlage vorgesehen, die sicherstellt, dass ein Großteil der finanziellen Entlastung der Kommunen wirklich schon vom Jahresbeginn 2004 an wirksam wird.

Auf die im Regierungsentwurf vorgesehene Anhebung des kommunalen Anteils an der Umsatzsteuer kann daher verzichtet werden. Damit wird einem zentralen Anliegen der Kommunen Rechnung getragen, nämlich dem Wunsch nach Sicherung und Stärkung ihrer finanziellen Autonomie. Zudem können die mit einem höheren Umsatzsteueranteil verbundenen schwierigen Verteilungsprobleme zwischen den Kommunen vermieden werden."

Literaturhinweise:

[Bayerischer Städtetag, Gewerbesteuerreform, 2003]

Reform der Gewerbesteuer - Anforderungen und Auswirkungen. Eine erste Abschätzung aus Sicht des Bayerischen Städtetags. Endbericht zu: Von der Gewerbesteuer zur Kommunalen Betriebssteuer (BSt) - Verbreiterung der Bemessungsgrundlage, Senkung der Steuersätze. München, Januar 2002 (verfügbar ab Mitte Januar 2003 unter www.bay-staedtetag.de und unter www.JARASS.COM, Bereich Publikationen/Steuern, B. Aufsätze).

[Jarass/Obermair, Besteuerung, 2002]

Jarass, L. und Obermair, G.M.: Wer soll das bezahlen? Wege zu einer fairen und sachgerechten Besteuerung: Begrenzung der Belastungen für alle, Mindest-Belastung für die Großen. Metropolis-Verlag, Marburg, 2002, 9 €.

[Jarass/Obermair, EU Steuersystem, 1999]

Jarass, L. und Obermair, G.M.: More Jobs, Less Tax Evasion, Cleaner Environment („Mehr Arbeitsplätze, weniger Steuervermeidung, bessere Umwelt"). Endbericht für die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, DG XXI, August 1997. Überarbeitete Version, Juni 1999 (verfügbar unter www.JARASS.COM, Bereich Publikationen/Steuern, B. Aufsätze). Eine deutsche Zusammenfassung der Ergebnisse ist erschienen in: Zeitschrift für Internationales Steuerrecht, 7. Jahrgang, Heft 10, S. 289-293.



"Kapitalgesellschaften leisten en bloc überhaupt keinen Beitrag mehr zur Staatsfinanzierung", so der Chefkomentator des Handelsblatts. Und: "Deutschland belastet die Erträge der menschlichen Arbeitskraft stärker mit Abgaben als jedes andere Land der Welt", so der Präsident des IFO-Wirtschaftsinstituts in München.

Die so beschriebene deutsche Steuerrealität bildet den Ausgangspunkt dieses Buches:

- Welche (legalen) Möglichkeiten führen zur totalen Steuervermeidung durch die großen Unternehmen und zu der häufig geringen Besteuerung von hohen Einkommen und von großen Vermögen? Welches sind die meistgenutzten Wege zur Steuervermeidung und Steuerflucht?
- Was führt zu der Überbelastung der Arbeitnehmer und der unfairen Finanzierung des Sozialstaats?

Im Buch werden detaillierte Vorschläge entwickelt, um dieser extremen Ungleichverteilung der Belastung entgegenzuwirken und zudem sicherzustellen, dass zukünftig alle, die den Standort Deutschland zur Einkommenserzielung nutzen, die öffentlichen Infrastrukturausgaben

mitfinanzieren:

- (1) Freistellung des Existenzminimums bei Sozialabgaben wie schon bei der Lohnsteuer und volle steuerliche Absetzbarkeit aller Sozialabgaben.
- (2) Begrenzung der tatsächlich zu zahlenden Steuern und Abgaben für jeden Bürger und für jedes Unternehmen auf unter 50%. Eine derartige Begrenzung ist finanzierbar, wenn gleichzeitig die Bemessungsgrundlage wesentlich vergrößert wird. Dies geschieht z.B. durch die
- (3) Einführung einer Mindest-Besteuerung hoher Einkommen nach USA-Vorbild: Besteuert wird dabei das 'tatsächliche Einkommen', d.h. nur die *echten* Kosten, die zur Einkommenserzielung unabdingbar notwendig sind (z.B. Material- und Lohnkosten) werden berücksichtigt, nicht aber die zahllosen Steuervergünstigungen, die heute die Besteuerung häufig gegen Null gehen lassen. Auf dieses 'tatsächliche Einkommen' ist in jedem Fall *mindestens* die Mindest-Steuer zu entrichten. Der Steuersatz der Mindest-Steuer könnte z.B. bei drei Viertel des heutigen Einkommensteuertarifs liegen.
- (4) Wieder-Inkraftsetzung einer verfassungskonformen Vermögensteuer: einheitliche marktnahe Bewertung der Vermögen und Anrechnung der bezahlten Vermögensteuer auf die Einkommensteuerschuld.
- (5) Besteuerung aller in Deutschland erwirtschafteten Einkommen durch das deutsche Finanzamt, auch wenn der Empfänger Steuerausländer ist.
- (6) Einbindung dieser Vorschläge in ein zukünftiges europäisches Steuersystem.

Jarass / Obermair: Wer soll das bezahlen? Wege zu einer fairen und sachgerechten Besteuerung - Begrenzung der Belastungen für alle, Mindest-Belastung für die Großen. Metropolis-Verlag, Marburg, 2002, 180 S., ISBN 3-89518-380-6, € 9.